

RS Vwgh 1998/10/7 96/12/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs1 Z1;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber für Wegstrecken zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung bis zu 2 km keinen Kostenersatz vorsieht, ist der Schluß zulässig, daß die Zurücklegung solcher Wegstrecken keine besonderen Kosten verursachen und daher im allgemeinen - sofern nicht besondere Umstände vorliegen - dem Beamten auch zu Fuß zumutbar sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120281.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at